

HSW-271/ME
von 5

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

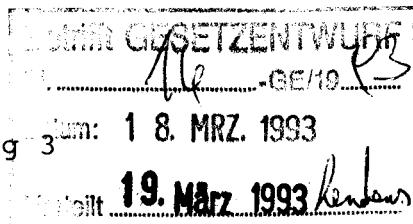
BK 55/1/93

Wien, 11 03 1993

- Beiliegend** 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
- unserer Stellungnahme zum BG-Entwurf über
Maßnahmen z. Schutz d. Gesundheit d. Menschen
einschließlich seiner Nachkommenschaft und
d. Umwelt vor Schäden durch gentechnische
Eingriffe - Gentechnikgesetz; des Bundes-
ministeriums f. Gesundheit, Sport u. Konsu-
mentenschutz v. 26. Februar 1993;
- ohne Begleitschreiben an: GZ 32.290/32-III/92
- Kenntnisnahme
 - direkte Erledigung
 - Stellungnahme
 - Rücksprache
 - Weiterleitung
 - Weitere Veranlassung
 - Rücksendung
 - Zur freundlichen Information
 - Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
 - In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

H. Jannink + Alfred Kortelezky

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 55/93

Wien, 11 03 1993

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz
der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nach-
kommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische
Eingriffe - Gentechnikgesetz

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 26. Februar 1993,
GZ 32.290/32-III/9/92, erlaubt sich das Sekretariat der Öster-
reichischen Bischofskonferenz zum Entwurf des Gentechnikgesetzes
folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt
das Vorhaben, die wichtige Materie der Gentechnik im Hinblick
auf den Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner
Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische
Eingriffe einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Die Katholische
Kirche lehnt die gentechnische Forschung und die damit verbundenen
Eingriffe grundsätzlich nicht ab, insofern sie dem rechtverstandenen
Wohl des Menschen dienen.

Gleichzeitig begrüßt die Katholische Kirche die im Entwurf bereits
enthaltenen ethisch begründenden Absicherungen, die dazu geeignet
sind, die mit der Gentechnik verbundenen Gefahren und Risiken zu
erkennen und zu versuchen, durch gesetzliche Regelungen diese
Gefahren und Risiken zu vermeiden.

2. Der Entwurf enthält anerkennenswerterweise eine ganze Reihe von
ethisch begründeten Absicherungen, an denen umbedingt festzuhalten
ist. Diese Absicherungen bedeuten in keiner Weise eine Einschränkung
der Freiheit von Forschung und Wissenschaft, sondern vielmehr eine
wichtige Orientierung zur Vermeidung von unter Umständen sehr ge-
fährlichen Fehlentwicklungen.

- 2 -

3. Regelungen betreffend den Einsatz von Gentechnik im Bereich des pflanzlichen (vor allem "Freisetzung") und tierischen Lebens sind nicht ausschließlich vom Standpunkt der Sicherheit aus zu betrachten, sondern haben auch (andere) ethische Kriterien zu berücksichtigen, vor allem insofern der Lebensraum des Menschen, seine Gestaltung und Entwicklung betroffen sind.
4. Im Bereich der Genanalyse (§§ 39 ff.) ist größte Sorgfalt auf den entsprechenden Datenschutz zu legen, vor allem in Hinblick auf die Anbahnung von Rechtsgeschäften (Versicherungs- und Arbeitsrecht). Was die Praenatalanalyse betrifft, ist für eine optimale Beratung und Hilfestellung vor allem in Hinblick auf die Annahme eines durch Krankheit belasteten Kindes Sorge zu tragen. Jedwede Begünstigung einer Abtreibungsabsicht ist im Hinblick auf den Wert des menschlichen Lebens zu vermeiden.
5. Das grundsätzliche Verbot von Eingriffen in die menschliche Keimbahn (§ 38) ist anerkennenswert und äußerst wichtig. Im Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen sollte aber viel deutlicher zum Ausdruck kommen, daß sowohl Forschung als auch zukünftige Eingriffe nur dann als ethisch verantwortbar angesehen werden können, wenn sie ausschließlich der Heilung unter absoluter Wahrung der Integrität des Lebens und der Person geschehen. Entsprechend strenge Vorsichts- und Schutzmaßnahmen sind unbedingt vorzusehen. Begrüßt wird in diesem Zusammenhang auch die Strafbestimmung des § 74 Absatz 1 des Entwurfes, wonach solche Eingriffe mit einer Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren bedroht werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die sprachliche Formulierung § 74 Absatz 1 Ziffer 1 zu verbessern.
6. Aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist bekannt, daß die Gefahr der "Züchtung" von Embryonen zu medizinischen oder kosmetischen Zwecken besteht. Zwar ist der gentechnische Aspekt dieses Problems durch das Verbot des Eingriffes in die menschliche Keimbahn (§ 38) ausreichend gelöst. Trotzdem wird dringend angeregt, eine eigene Regelung zum Schutz der Embryonen schon im Hinblick auf eine akute Gefahr, wie sie oben aufgezeigt ist, in das Gesetz aufzunehmen.

- 3 -

7. In der Zusammensetzung der Gentechnikkommission (§ 52) ist der ethische Aspekt im Hinblick auf seine im Entwurf auch berücksichtigte enorme Bedeutung in der gegenständlichen Materie viel zu wenig berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht der Begriff "Ethik" bzw. "ethisch" einen wertausfüllungsbedürftigen Verweisungsbegriff darstellt, wobei mangels Verweis auf eine ethische Ordnung der Begriff dann sehr schwer vollziehbar ist. Es besteht die Gefahr, daß der Begriff "ethisch" in der Gesetzesanwendung subjektiv und daher auch subjektiv verschieden interpretiert wird, wodurch dann der gesamte Begriff zu einer Leerformel verkommt und damit die diesbezügliche Vollziehung des Gesetzes in der Praxis verunmöglicht. Insbesondere ist auch nicht zu erkennen, welche Kriterien zur Wertausfüllung des Begriffes anzuwenden sind und wer in Österreich mit welcher Begründung den wissenschaftlichen Bereich "Ethik" gültig vertritt.

Im Zusammenhang damit wird dringend beantragt, in die Kommission drei Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wovon zwei durch die Österreichische Bischofskonferenz (davon ein Moraltheologe) und einer vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich benannt werden, aufzunehmen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und beantragt dringend, die geäußerten Vorbehalte zu bedenken und die in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen und Anträge zu berücksichtigen.



+ refred *Kostelecky*

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär
der Bischofskonferenz